

dem Gedächtnis; nicht auf das Begreifen des innern Zusammenhangs, sondern auf die Einprägungen der äußerlichen Unterscheidungen; nicht auf die Erkenntnis des Wesens der Rechtsinstitute, sondern auf die Erlernung ihrer fremden Erscheinung hinarbeitet. Die populär-juristische Litteratur erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Prozesses, berücksichtigt aber das heimische Recht nur im geringen Umfange und hat fast ausschließlich das fremde, römisch-kanonische Recht im Auge. Die Schriften zerfallen in: 1. einleitende und mehr theoretische; 2. alphabetische Sammlungen; 3. die Bücher über die Stammbäume und die Verwandtschaftsverhältnisse; 4. prozessualische und Notariatschriften. Es folgen sodann der »Klagspiegel« und der »Layenspiegel« in Verbindung mit den übrigen Arbeiten von Sebastian Brant, Thomas Murner und Ulrich Molitor. Endlich finden sich zahlreiche Sammelwerke und die Schriften der geistlichen Jurisprudenz.\*)

Von den vielen Beweisen für vorstehendes seien hier nur einige Beispiele angeführt. Die von Sebastian Brant bearbeiteten »Expositiones omnium titulorum legalium« sind in neun Ausgaben gedruckt worden; von demselben Schriftsteller wurden drei Ausgaben des »Caccialupis de modo studendi« herausgegeben, von dem außerdem noch drei andere Ausgaben erschienen. Die kanonischen Rechtsquellen, das Decretum, die »Dekretalien« und das »Liber sextus« erschienen in sechs Ausgaben. Der »Processus Luciferi contra Jesum« erschien in einundzwanzig verschiedenen Ausgaben, deutsch und lateinisch, von denen eine Anzahl mit Holzschnitten verziert waren. Letztere Erleichterung des Studiums geht ja — von den Zierleisten einiger neueren juristischen Werke abgesehen — den modernen Preßerzeugnissen leider ab. Vom »Klagspiegel« und dem »Layenspiegel«, deutsch geschriebenen Rechtsbüchern, wurden eine ganze Anzahl verschiedener Ausgaben, namentlich in Straßburg, veröffentlicht. Es erschienen ferner: von 1486—1500 gegen zehn Ausgaben des »Vocabularium iuris utriusque« und gegen fünfundzwanzig der »Lectura Johannis Andreae super arboribus consanguinitatis«; doch sind bei allen diesen Zahlen diejenigen Ausgaben nicht mitgezählt, die von den deutschen Druckern in Frankreich, Italien und den Niederlanden auf den Markt gebracht wurden. Auch für die Existenz von praktischen Handbüchern haben wir einen Beweis in verschiedenen Ausgaben von Werken wie »Utriusque iuris rubricae in ordinem alphabeti redactae« und »Flores legum secundum ordinem alphabeti«, während als Spezialität noch zu erwähnen sind die verschiedenen Bücher »Von Unholden und Hegen«.

Die vorhergegangene Blütenlese giebt nur einen kleinen Bruchteil der erschienenen Bücher an, deren Verbreitung man andererseits auch nicht zu hoch schätzen darf. So scheinen den Studenten die Bücher oftmals noch zu teuer gewesen zu sein, denn Luther wird für seinen juristischen Eifer noch besonders belobt, weil er sich während seines Studiums der Rechtswissenschaft in Erfurt (um 1506) ein Corpus iuris gekauft hatte. Auch sonst fehlte es an den Universitäten an Büchern. So versuchte der jüngere Basilius Amerbach noch 1552—1553 in Tübingen vergeblich, sich ein Corpus iuris zu leihen, und später mußte in Padua sein Präzeptor erst für eine derartige Gelegenheit sorgen. Erst durch den Benediger Drucker Aldus Manutius, der billige Klassiker in handlichem Formate herausgab, wurde es in dieser Beziehung besser.

Nach den Messkatalogen des deutschen Buchhandels, die aber kein unbedingt zuverlässiges Bild geben, erschienen seit deren erstem Auftreten 1564—1600 (über die vorhergehende Zeit sind kaum annähernd richtige Zahlen anzugeben): 2767

\*) Rapp, a. a. O. S. 328.

Werke; dagegen erschienen von 1868—1899\*) 57657 deutsche juristische Bücher und davon allein im Jahre 1899 2338. Es mußte eben mit der Entwicklung der Kultur und der Wissenschaft auch das entsprechende Handwerkzeug sich entwickeln und vermehren. Daß dies aber möglich war, verdankt auch die Rechtswissenschaft zum nicht geringen Teile Gutenberg, der

»den Gedanken kühn befreit aus dem Jahrtausend alten Sklavenbände, und Fittiche dem freien Wort verliehn, daß es durchfliegt die Zeiten und die Lände«.

Julius Eichenberg, Berlin.

### Kleine Mitteilungen.

**Einkommensteuer in Preußen.** — Die nachfolgenden Entscheidungen des I. preußischen Ober-Verwaltungsgerichts teilt der Senatspräsident Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Fuisting in Nr. 11 der Juristenzeitung (Berlin, Otto Liebmann) vom 1. Juni d. J. mit:

Betreibt ein Steuerpflichtiger mit anderen Personen zusammen in offener Handelsgesellschaft ein gewerbliches Unternehmen, so stellt der ihm daraus erwachsende Gewinnanteil sich als gewerbliches Einkommen im Sinne des § 14 des Einkommensteuergesetzes dar. Es kann daher auch nicht zweifelhaft sein, daß er, falls die Gesellschaft in einem Geschäftsjahre mit Verlust gearbeitet hat, den auf ihn entfallenden Verlustanteil nach denselben Grundsätzen wie den in einem von ihm allein betriebenen Gewerbe erlittenen Verlust bei der Ermittlung seines steuerpflichtigen Einkommens von den Einkommensbeträgen aus anderen Quellen abzuführen befugt ist. (Urt. XII. a. 9 v. 21. Sept. 1899.) —

Bei Entnahme von Geldbeträgen für Privatwende aus der Geschäftskasse kommt es nicht darauf an, wieviel der Steuerpflichtige für seinen Lebensunterhalt bedarf, sondern darauf, wieviel er zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse für sich und seine Angehörigen aus den Geschäfts-Einnahmen tatsächlich verwendet hat. Kann dies durch einwandfreie Buchführung nachgewiesen werden, so ist jede Schätzung ausgeschlossen. Muß in Ermangelung eines solchen Nachweises Schätzung erfolgen, so ist zu prüfen, welche Geldmittel dem Steuerpflichtigen aus anderen Einkommensquellen, aus der Inanspruchnahme seines Kredits u., zur Verfügung gestanden haben und welche Beträge er hiernach für seine Bedürfnisse noch nötig gehabt und deshalb unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse nach vernünftigem Ermessen aus den Geschäftseinnahmen verbraucht hat. (Urt. IV. b. 60 v. 26. Okt. 1899.) —

Es ist unrichtig, grundsätzlich — ohne Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse und ohne Darlegung der im Einzelfalle maßgebenden Gründe — den Buchungen eines Kaufmannes über die aus der Geschäftskasse für Haushaltszwecke entnommenen Geldbeträge lediglich wegen mangelnder Führung eines besonderen Haushaltskontos die Beweislast abzusprechen. (Urt. IV. b. 328 v. 5. Okt. 1899.)

### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Deutsche Sprache und Litteratur. Übersetzungen. Antiqu.-Katalog Nr. 247 von Gottlieb Geiger in Stuttgart. 8°. 98 S. 2727 Nrn.

Verzeichnis der Verlags- und Partie-Artikel von Oskar Gerschel in Stuttgart. Mit Nettobarpreisen. Am Schluss wissenschaftliche Übersicht der aufgenommenen Werke. 8°. 25 einseitig bedruckte Blätter.

Monatlicher Anzeiger über Novitäten und Antiquaria aus dem Gebiete der Medicin und Naturwissenschaft zu beziehen durch . . . . . (Platz für Aufdruck der Firma). Verlag der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin. 1900, Nr. 5, Mai. Gr. 8°. S. 33—40.

Bavarica. Bücher und Abbildungen zur Litteratur, Geschichte, Geographie und Politik Bayerns. Monacensia, Archive, Berichte, Jahresberichte, Verhandlungen und Zeitschriften der historischen Vereine nebst Nachtrag. 111. Antiquariats-Katalog von Friedrich Klüber, Buchhandlung und Antiquariat in München. 8°. 91 S. 1937 Nrn.

I. Naturwissenschaften, Astronomie. II. Mathematik. III. Land- u. Forstwissenschaft, Jagd, Sport, Gartenwirtschaft. Antiquariats-Katalog Nr. 128 von R. Levi, Buchhandlung u. Antiquariat in Stuttgart. 8°. 42 S. 921 Nrn.

\*) Nach »Mühlbrechts Wegweiser«. 22. Jahrgang.